

31. Ist bei Bemessung der Pension die Dienstzeit auch dann von dem Tage der ersten eidligen Verpflichtung für den Reichs-, bezw. Landesdienst an zu rechnen, wenn der bei seiner Pensionierung mit Ruhegehaltsberechtigung im Nebenamte angestellte Reichspostbeamte zur Zeit seiner ersten Vereidigung für den Postdienst nur auf Kündigung und unter Ausschluß des Anspruches auf Pension angestellt worden war?

Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 §§ 34. 44. 45. 46.

II. Civilsenat. Urth. v. 21. März 1899 i. S. Deutsch. Postfiskus.
(Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. II. 391/98.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger, Bürgermeister zu Cl., wurde am 30. Juni 1870 als Postexpeditor daselbst angestellt und für den Postdienst vereidigt. Die Anstellung erfolgte auf Kündigung und unter der Bedingung, daß er durch dieselbe keinen Anspruch auf Pension bei seinem dereinstigen Ausscheiden aus dem Postdienste erlange. Nachdem das Reichspostamt erklärt hatte, es habe nichts dagegen zu erinnern, daß dem Kläger die Ruhegehaltsberechtigung zuerkannt werde, wurde durch Verfügung der zuständigen Oberpostdirektion vom 9. September 1891 die bis dahin kündbare Anstellung in eine unkündbare umgewandelt, und hatte Kläger nunmehr die etatsmäßige Stelle eines Vorstehers des Postamtes in Cl. inne. Am 1. Juni 1897 wurde er als Postbeamter in den Ruhestand versetzt, und bei Bemessung seiner Pension der Postdienst ihm nur vom 1. Januar 1880 ab angerechnet. Die gegen diese Festsetzung erhobene Beschwerde, womit er Anrechnung seiner Dienstzeit seit dem 30. Juni 1870, dem Tage seiner ersten Vereidigung als Postbeamter, verlangte, wurde von dem Reichspostamte abgewiesen, seine dieser Beschwerde entsprechende Klage jedoch vom Landgerichte und vom Oberlandesgerichte zugesprochen, und die gegen letzteres Urtheil vom Postfiskus eingelegte Revision als unbegründet zurückgewiesen aus den folgenden

Gründen:

... „Das Oberlandesgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß dem Kläger in Folge seiner Pensionierung als Vorsteher des Postamtes in Cl. Ruhegehalt gemäß der Bestimmungen des Reichsgesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 zufließt. Denn der Kläger war in dieser seit September 1891 ihm definitiv und mit Ruhegehaltsberechtigung übertragenen amtlichen Stellung nach Art. 50 der Reichsverfassung verpflichtet, den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten, war also nach § 1 des Reichsbeamtengesetzes Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes, und es finden dessen Bestimmungen auf ihn Anwendung. Wenn der Beklagte demgegenüber auszuführen versucht hat, daß dieses Gesetz für die Frage,

von welchem Zeitpunkte ab die Dienstzeit bei Bemessung der Pension zu rechnen sei, nicht angewendet werden dürfe, weil nach Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, bezw. der Norddeutschen Bundesverfassung, unter welcher letzteren der Kläger als Postexpeditor zu Gl., und zwar zunächst auf Kündigung und ohne Pensionsberechtigung, angestellt worden, der Reichs-, bezw. Bundesgesetzgebung diejenigen Post- und Telegraphenangelegenheiten entzogen seien, deren Regelung nach den damaligen in der preussischen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen der reglementarischen oder administrativen Anordnung überlassen gewesen seien, zu denselben aber gerade die Bestimmung des Beginnes der Dienstzeit für die Festsetzung des Betrages der Pension solcher Postbeamten gehört habe, so hat das Oberlandesgericht mit Recht diesem Einwande gegenüber hervorgehoben, daß das Reichsbeamtengesetz nach seinem Inhalte und dessen Begründung dem Reiche gegenüber die Rechte der Reichsbeamten, namentlich auch in Rücksicht auf ihre Pensionierung, einheitlich und erschöpfend für das ganze Reich reichsgesetzlich geregelt hat, und daneben landesgesetzliche Bestimmungen, soweit dieselben nicht in dem Reichsgesetze selbst aufrecht erhalten sind, ihre Geltung verloren haben. Es bedarf daher keiner Erörterung der Frage, ob die Festsetzung des für die Pensionsberechnung des Klägers maßgebenden Beginnes der Dienstzeit zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche damals in der preussischen Postverwaltung der reglementarischen oder administrativen Anordnung überlassen waren, da eine solche Vorschrift in dem Reichsbeamtengesetz nicht aufrecht erhalten ist.

Nach § 34 dieses Gesetzes erhält jeder Beamter, welcher sein Dienst Einkommen aus der Reichskasse bezieht, beim Versetzen in den Ruhestand unter gewissen, bei dem Kläger unbestritten eingetretenen, Voraussetzungen eine lebenslängliche Pension, und zwar nach § 44 auch dann, wenn ihm das Reichsamt auf Grund einer etatsmäßigen Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist. Diese beiden letzteren Voraussetzungen liegen bei dem Kläger ebenfalls vor. Mit Unrecht behauptet der Beklagte in seiner Revisionsbegründung, daß der § 44 deshalb nicht zu Gunsten des Klägers angezogen werden könne, weil derselbe im Reichsdienste ein anderes Amt außer dem Amte als Verwalter des Postamtes zu Gl. nicht bekleide, also ein Hauptamt im Reichsdienste nicht inne habe. Denn letzteres verlangt das Gesetz

nicht; dasselbe spricht nur von reichsdienstlichen Nebenämtern, ohne des Hauptamtes überhaupt Erwähnung zu thun. Ein solches Nebenamt setzt allerdings begrifflich ein Hauptamt, aber keineswegs ein reichsdienstliches Hauptamt voraus, und der Berufsrichter hat zutreffend aus den von ihm angeführten Motiven des Gesetzes, sowie aus dem Umstande, daß das Gesetz da, wo es auf die Anstellung in einem unmittelbaren Staatsamte Gewicht legt, dies ausdrücklich hervorhebt, gefolgert, daß das im § 44 unterstellte Hauptamt sowohl ein unmittelbares, als auch ein mittelbares Bundesstaatsamt, also in Preußen auch das Amt eines Bürgermeisters, sein kann.

War aber hiernach der Kläger in Folge seiner am 1. Juni 1897 als Reichspostbeamten eingetretenen Pensionierung ruhegehaltsberechtiget, so hat auch das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum den Beginn der für die Höhe der Pension maßgebenden Dienstzeit vom 30. Juni 1870 an, als dem Tage der ersten eidlichen Verpflichtung des Klägers für den Postdienst, gerechnet, wenn auch damals der Kläger nur auf Kündigung und ohne Pensionsberechtigung angestellt war. Denn hierbei kommen nicht die Vorschriften des § 38, welche überhaupt bei dem zuletzt definitiv und mit Pensionsberechtigung angestellten Kläger keine Anwendung finden können, sondern vielmehr die in dem Abschnitte des Reichsbeamtengesetzes über die Berechnung der Dienstzeit stehenden Vorschriften der §§ 45 und 46 in Betracht. Der § 45 bestimmt aber, daß für die Pension die Dienstzeit vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst an gerechnet wird; nach § 46 Ziff. 2 kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der Beamte sich im Dienste eines Bundesstaates befunden hat, und nach dem letzten Absätze dieses Paragraphen wird in diesem Falle die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob der Beamte bei seiner Anstellung voll, oder nicht voll beschäftigt, ob er auf Kündigung, oder definitiv, mit Ausschluß der Pensionsberechtigung, oder als pensionsberechtiget angestellt war, wenn er nur im Augenblicke seiner Pensionierung ruhegehaltsberechtiget war. Wenn der Beklagte den § 45 deshalb vom Berufsrichter verletzt glaubt, weil der Zeitpunkt der ersten Vereidigung nur dann maßgebend sein könne, wenn dieselbe für ein pensionsberechtigtes Amt geschehen sei, so trägt er in das Gesetz

eine von denselben nicht gemachte und damit auch nicht gewollte Unterscheidung hinein. Ebenjowenig trifft die Rüge des Beklagten zu, daß das Oberlandesgericht durch seine Berechnung der Dienstzeit des Klägers den Grundsatz verletzt habe, daß an sich die Gesetze keine rückwirkende Kraft haben; denn nicht das Oberlandesgericht, sondern das Reichsbeamtengesetz selbst hat seinen bezüglichen Vorschriften rückwirkende Kraft beigelegt.“ . . .